

# **Satzung des Bio-Streuobstverein Elbtal e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bio-Streuobstverein Elbta“

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 29478 Hühbeck OT Pevestorf, Fährstr. 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

( ) Der Bio-Streuobstverein Elbtal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

- (1) Zweck des Vereins sind Erhalt, Sicherung, Ausbau der bäuerlichen Streuobstbestände im Geschäftsbezirk sowie die Aufrechterhaltung und Förderung einer naturnahen Bewirtschaftung dieser Flächen.
- (2) Streuobstbestände sollen als elementarer Teil der Kulturlandschaft und aus Gründen der Heimatpflege und zur Bewahrung des historisch gewachsenen Landschaftsbildes im Biosphärenreservat Elbtalaue erhalten werden.
- (3) Im Bereich des Artenschutzes werden Tiere und Pflanzen, die auf das Biotop Streuobstwiese angewiesen sind, durch den Fortbestand und die Neuanlage von Streuobstwiesen erhalten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Neuanlage sollen alte Obstsorten, aber auch insbesondere regionale Sorten im Anbau gefördert werden. Somit werden die einzelnen Streuobstwiesen zu Genressourcen für kommende Generationen.
- (5) Durch den Anbau von Obstbäumen auf kleinen Flächen entstehen kleinstrukturierte Biotope, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen sollen. Naturnah bewirtschaftete Obstbestände, können somit auch zu einem wichtigem Element der Biotopvernetzung zwischen naturnahen Wald- und Feldbiotopen werden.
- (6) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - a) gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der Streuobstbestände,
  - b) Organisation einer gemeinsamen Vermarktung der erzeugten Produkte als Grundvoraussetzung für den Erhalt der Streuobstwirtschaft in der bäuerlichen Kulturlandschaft,
  - c) Gemeinsames Marketing für die erzeugten Produkte durch Aufklärung der Bevölkerung über den ökologischen Wert der Streuobstbestände zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für die erzeugten Produkte,
  - d) Durchführung sämtlicher Maßnahmen, welche der Förderung einer umweltgerechten Bewirtschaftung von vorhandenen oder neu zu schaffenden Streuobstbeständen dienen.
  - e) Gemeinsamer Einkauf von alten, insbesondere regional angepaßten Obstsorten
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine Besoldung von Angestellten, die z.B. mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, oder eine Aufwandsentschädigung für die Inhaber der Vereinsämter nicht aus.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Besitzer einer Streuobstfläche ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt. Auf fördernde Mitglieder treffen die Bestimmungen des § 5 nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
  - c) durch Tod oder
  - d) durch Ausschluß.
- (2) Bei einem Besitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer der Streuobstfläche über, wenn der neue Besitzer innerhalb von drei Monaten den Erwerb der Mitgliedschaft beantragt. Bei gleichzeitigem Ausscheiden des vorherigen Besitzers aus dem Verein wird für das neue Mitglied keine Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, wird zum Ende des Monats wirksam, an dem die Willenerklärung durch das Mitglied erfolgte.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem gesetzlichen Grund ist von den Bestimmungen unter (3) ausdrücklich ausgenommen.
- (5) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- (6) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschlusses binnen eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (7) Bis zur Entscheidung über den Ausschluß ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a.) die vom Beirat beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien einzuhalten und dies bezügliche Kontrollen durch ein unabhängiges Gremium zu dulden,
  - b.) die Bestrebung des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mitzuerfüllen,
  - c.) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Geldbußen**

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten sind die Mitglieder zur Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muß der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet der Beirat.
- (3) Schadensersatzansprüche des Vereins bleiben unberührt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter jedoch nur bei

Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters handlungsbefugt.

- (3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a.) die Vorbereitung aller Beschlüßvorlagen für den Beirat und für die Mitgliederversammlung,
  - b.) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten, soweit diese durch die Satzung nicht anderweitig geregelt ist,
  - c.) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
  - d.) die Überwachung der Geschäftsführung.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 3 weiteren Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden durch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Nachwahl durchzuführen.
- (2) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes – zeitlich je nach Bedarf – zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ortsüblich unter der Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung des Beirates verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Beiratssitzung.
- (3) Der Beirat faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat gilt als beschlußfähig, wenn mehr als 1 Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Beirat gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Beirat ist insbesondere zuständig für:
  - a) Festsetzung der Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien,
  - b) die Beschlußfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Förderungshilfen sowie über anstehende Ausgabenposten, sofern diese eine Summe von € 250 überschreiten
  - c) die Beschlußfassung über Geldbußen und deren Verhängung (§ 6)
  - d) die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren für den Verein neu beitretender Mitglieder und
  - e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei Verhinderung beider der zweite Stellvertreter.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Jedes ordnungsgemäß anberaumte (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (7) Der Vorsitzende und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende werden bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung ins Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Beirates,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 4 Abs. (6) und deren Wiederaufnahme
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, (diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde!) und
- g) Auflösung des Vereins.

### § 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Sitzung der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschrift hat auszuweisen:
  - a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
  - b) den Ort und den Tag der Sitzung,
  - c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratung und
  - f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefaßten Beschlüsse.

### § 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### § 16 Veröffentlichung

- (1) Bekanntmachungen des Vereins werden in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht.

### § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, ist zugleich darüber Beschluß zu fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Kann kein Beschluß gefaßt werden, erfolgt die Liquidation durch den ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (2) Eine nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen fließt dem WWF (World Wildlife Fond) zu.

Pevestorf, den 26.05.2001

Gisela Voelkel, Birgit Leu, Hans Otto Facklam, Büst, Ilona Rohsius, Bernd Lippe, Stefan Voelkel, Helmut Leu